

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Vom 22. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889¹⁾ und § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

A. Gebietseinteilung

§ 1

¹ Jede Einwohnergemeinde bildet einen Betreibungskreis.

1. Betreibungs-
kreis

² Zwei oder mehr Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen.

³ Bilden mehrere Gemeinden einen Betreibungskreis, regeln sie durch Vertrag die Zusammenarbeit, die Organisation und die Kostentragung. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte.

§ 2

¹ Der Kanton bildet einen Konkurskreis.

2. Konkurskreis

² Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts kann nach Bedarf regionale Amtsstellen schaffen, diese abändern und aufheben.

¹⁾ SR 281.1

B. Behörden*I. Betreibungsamt***§ 3**

1. Anstellung

¹ Der Gemeinderat am Sitz des Betreibungsamts stellt die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter an.

² Die Einwohnergemeinden regeln die Besoldung des Personals des von ihnen betriebenen Betreibungsamts.

§ 42. Anstellungsver-
voraussetzung

¹ Als Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter und als Stellvertreterin oder Stellvertreter kann angestellt werden, wer den Fähigkeitsausweis der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts besitzt.

² Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts kann Bewerberinnen und Bewerbern einen provisorischen Fähigkeitsausweis ausstellen. Dieser fällt dahin, wenn die betreffende Person nicht innert der von der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts angesetzten Frist den Fähigkeitsausweis erwirbt.

§ 53. Fähigkeits-
ausweis,
Befreiung von
der
Prüfungspflicht

¹ Der Fähigkeitsausweis wird in der Regel auf Grund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber abgelegten Prüfung ausgestellt.

² Wer ein Anwalts- oder Notariatspatent, ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder einen gleichwertigen Fähigkeitsausweis eines anderen Kantons besitzt, ist von der Prüfungspflicht befreit. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts.

§ 64. Prüfung
a) Zulassung

¹ Zur Prüfung werden handlungsfähige, gut beleumdete Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die sich über den Besuch fachspezifischer Kurse und eine ausreichende praktische Tätigkeit bei einem Betriebsamt ausweisen.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7

¹ Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf das SchKG und die Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. Sie ist praxisbezogen zu gestalten. b) Durchführung

² Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

³ Wer die Prüfung dreimal nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Prüfungsstoff und die Durchführung der Prüfung.

§ 8

¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts wählt auf vier Jahre eine Prüfungskommission und bestimmt eine vorsitzende sowie eine sie stellvertretende Person. Die Amtsdauer beginnt am 1. Oktober desjenigen Jahrs, in dem die Amtsdauer des Grossen Rats und des Regierungsrats beginnt. c) Prüfungs-
kommission

² Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einer Oberrichterin oder einem Oberrichter, der Betreibungsinspektorin oder dem Betreibungsinspektor und einer Betreibungsbeamtin oder einem Betreibungsbeamten sowie zwei Ersatzmitgliedern mit entsprechender beruflicher Tätigkeit beziehungsweise Fähigkeitsausweis.

³ ... ¹⁾

§ 9

¹ Für die von der Prüfungskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 500.– bis Fr. 2'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen. d) Gebühren und
Entschädigungen

² Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.

§ 10

Sind die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte und die Stellvertretung infolge Ausstands oder aus einem anderen Grund in der Ausübung des Amts verhindert, bezeichnet die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten eines anderen Betreibungskreises als ausserordentliche Stellvertretung. 5. Stellvertretung

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. II./10. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 361).

*II. Konkursamt***§ 11**

1. Anstellung

¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts stellt die leitende Konkursbeamtin oder den leitenden Konkursbeamten, die Konkursbeamtinnen oder die Konkursbeamten, die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter an.

² Die leitende Konkursbeamtin oder der leitende Konkursbeamte stellt das erforderliche Personal an.

§ 12

2. Leitende Konkursbeamtin/leitender Konkursbeamter

¹ Die leitende Konkursbeamtin oder der leitende Konkursbeamte instruiert die Konkursbeamtinnen und Konkursbeamten, sorgt für den Belastungsausgleich zwischen den Amtsstellen und beaufsichtigt die Geschäftsführung.

² Auf Antrag der leitenden Konkursbeamtin oder des leitenden Konkursbeamten kann die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ausnahmsweise befähigte Drittpersonen als ausserordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einsetzen.

§ 13

3. Schuldbetreibung gegen Gemeinden

Bei Schuldbetreibungen gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts übt das Konkursamt die Funktion des Betreibungsamts aus.

*III. Aufsichtsbehörden***§ 14**1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde
a) über die Betreibungsämter

¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter ihres oder seines Bezirks.

² Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer Bezirke gebildet, so führt die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die Aufsicht, in deren oder dessen Bezirk das Betreibungsamt seinen Sitz hat.

§ 15

b) über das Konkursamt

Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, in deren oder dessen Bezirk der Konkurs eröffnet wurde, ist die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.

§ 16

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und das Konkursamt.

2. Obere kantonale Aufsichtsbehörde
a) Grundsatz

§ 17

¹ Für die administrative Aufsicht und die in Art. 14 SchKG genannten Disziplinarbefugnisse ist ausschliesslich die obere Aufsichtsbehörde zuständig.

b) Ausnahme: Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts als einzige kantonale Aufsichtsbehörde

² Die administrative Aufsicht umfasst insbesondere:

- a) die Durchführung von Inspektionen im Bereich der Betreibungsämter,
- b) den Erlass von Weisungen.

§ 18

¹ Zur Unterstützung der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde im Bereich der Betreibungsämter wird ein Betreibungsinspektorat eingesetzt, das der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts unterstellt ist.

3. Betreibungsinspektorat
a) Organisation

² Das Betreibungsinspektorat steht unter der Leitung der Betreibungsinspektorin oder des Betreibungsinspektors.

³ Der Kanton belastet den Gemeinden beziehungsweise den Betreibungsämtern die Kosten des Betreibungsinspektorats im Verhältnis zur Anzahl Betreibungen.

§ 19

¹ Das Betreibungsinspektorat prüft die Geschäftsführung der Betreibungsämter jährlich mindestens einmal und teilt das Ergebnis der Prüfung der oberen Aufsichtsbehörde mit.

b) Inspektion und weitere Aufgaben

² Es erteilt Auskünfte an Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte, gibt ihnen Hilfeleistungen bei der Erledigung von Amtsgeschäften und ist für ihre Weiterbildung zuständig.

IV. Richterliche Behörden**§ 20**

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts entscheidet über:

- a) Zulassung des nachträglichen Rechtsvorschlags (Art. 77 SchKG),
- b) Erteilung der Rechtsöffnung (Art. 80–84 und 279 Abs. 2 SchKG),
- c) Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG),

1. Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident

- d) Aufnahme des Güterverzeichnisses und Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 162 und 170 SchKG),
- e) Konkursbegehren nach durchgeführter ordentlicher Betreibung (Art. 166 SchKG),
- f) Zulassung des Rechtsvorschlags bei der Wechselbetreibung (Art. 181–184 SchKG),
- g) Konkursbegehren nach durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189 SchKG),
- h) Konkursbegehren ohne vorgängige Betreibung (Art. 190–192 und 309 SchKG),
- i) Anordnung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen oder überschuldeten Erbschaft (Art. 193 SchKG),
- k) Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 332 Abs. 3 SchKG),
- l) Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft (Art. 196 SchKG),
- m) Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 SchKG),
- n) Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 SchKG),
- o) die Frage, ob eine Schuldnerin oder ein Schuldner wieder zu Vermögen gekommen sei (Art. 265a Abs. 1–3 SchKG),
- p) Schluss des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG),
- q) Bewilligung von Arresten (Art. 271–277 SchKG),
- r) Arresteinsprache (Art. 278 SchKG).

² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist Nachlassrichterin beziehungsweise Nachlassrichter (Art. 293–350 SchKG) erster Instanz.

§ 21

2. Obergericht

Die Entscheide der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts sind an das Obergericht weiterziehbar, mit Ausnahme der Fälle gemäss § 20 Abs. 1 lit. d, g, l, m, n und p.

V. Verfahren

§ 22

1. Verfahren vor den Aufsichtsbehörden

¹ Beschwerden und Gesuche sind schriftlich einzureichen.

² Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie über die Bundesrechtspflege. Die Aufsichtsbehörde holt die Vernehmlassung der Amtsstelle, gegen die sich die Eingabe wendet, und nötigenfalls Berichte der Gegenpartei oder Drittbeteiligter ein. Sie nimmt die ihr zur Abklärung des Sachverhalts angezeigt erscheinenden Erhebungen vor.

§ 23

¹ Die in § 20 Abs. 1 und 2 genannten betreibungsrechtlichen Streitigkeiten werden im summarischen Verfahren erledigt. 2. Gerichtsverfahren

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Betreibungs- und Konkursrecht nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

VI. Haftung und Rückgriff**§ 24**

Haftung und Rückgriff gemäss Art. 5 SchKG richten sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 21. Dezember 1939¹⁾. 1. Haftung und Rückgriff

§ 25

Als ausseramtliche Konkursverwalterin oder ausseramtlicher Konkursverwalter, als Sachwalterin oder Sachwalter und als Liquidatorin oder Liquidator ist nur einsetzbar, wer den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweist, die pro Fall Schäden bis mindestens 1 Million Franken deckt. 2. Haftpflichtversicherung

C. Verschiedene Bestimmungen**§ 26**

Als staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des Art. 31 Abs. 3 SchKG gilt: 1. Feiertage

- Neujahr
- Berchtoldstag
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 1. August

¹⁾ SAR 150.100

- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Maria Empfängnis
- Weihnachtstag
- Stephanstag.

§ 272. Depositen-
anstalten

Depositenanstalten im Sinne von Art. 24 SchKG sind neben der Aargauischen Kantonalbank die übrigen dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934¹⁾ unterstellten Institute.

§ 283. Nach Art. 230a
Abs. 3 SchKG
zuständige
Behörde

Das Finanzdepartement²⁾ ist die nach Art. 230a Abs. 3 SchKG zuständige kantonale Behörde.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 29**1. Übergangs-
bestimmung

¹ Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamte sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, können ihr Amt bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Fähigkeitsausweis ausüben.

² Von der Pflicht zur Ablegung der Prüfung befreit sind

- a) Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Amt seit mindestens fünf Jahren hauptamtlich ausgeübt und dabei jährlich mindestens 1'000 Betreibungsfälle selbständig erledigt haben,
- b) Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Amt seit mindestens fünf Jahren ausgeübt und dabei insgesamt mindestens 1'000 Betreibungsfälle selbständig erledigt haben.

¹⁾ SR 952.0

²⁾ Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

§ 30

¹ Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (AGSchKG) vom 13. Oktober 1964 ¹⁾ ist aufgehoben.

2. Aufhebung
und Änderung
bisherigen Rechts

² Das Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984 ²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 2 lit. d (neu)

² Hievon sind ausgenommen:

- d) das Handeln von handlungsfähigen Personen im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 ³⁾.

§ 136 lit. c

Ein Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:

- c) in Streitsachen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, ausgenommen die materiell-rechtlichen Streitsachen nach Art. 5, 79, 86, 153 Abs. 4, 186, 187, 273, 315 SchKG,

§ 301 Marginalie, Abs. 1

B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

¹ Der Gerichtspräsident entscheidet im summarischen Verfahren die durch § 20 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 ⁴⁾ in dieses Verfahren gewiesenen Rechtssachen.

³ Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911 ⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4^{bis}

Aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 269; Bd. 8 S. 779; Bd. 12 S. 394; 1997 S. 363; 2002 S. 387 (SAR 231.100)

²⁾ AGS Bd. 12 S. 293, 503; Bd. 14 S. 371; 1997 S. 95, 357; 1999 S. 355; 2002 S. 378; 2003 S. 170; 2005 S. 174 (SAR 221.100)

³⁾ SAR 231.200

⁴⁾ SAR 231.200

⁵⁾ AGS Bd. 1 S. 662; Bd. 6 S. 276, 353; Bd. 10 S. 107; Bd. 12 S. 393; 2002 S. 387; 2003 S. 171 (SAR 210.200)

§ 31

3. Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Datum der Veröffentlichung: 21. März 2005

Ablauf der Referendumsfrist: 20. Juni 2005

Vom Bund genehmigt am: 28. November 2005

Inkrafttreten: 1. Januar 2006¹⁾

¹⁾ RRB vom 10. August 2005 (AGS 2005 S. 564)